

**Auszug aus dem Protokoll zur 24. öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates  
Wiggensbach am Montag, 11. April 2016 um 20:00 Uhr  
im Sitzungssaal im WIZ**

1.0 **Genehmigung der Niederschriften der Sitzung am 14. März 2016**

**Marktgemeinderatsbeschluss**

15 Anwesende

15 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach beschließt die Genehmigungen der Niederschriften der Sitzung des Marktgemeinderats am 14. März 2016 ohne Einwendungen in der im Ratsinformationssystem eingestellten Fassung.

5.0 **Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Verordnung über die Parkgebühren (Parkgebührenverordnung) – Sitzungsgemäße Umsetzung des Beschlusses vom 9. Nov. 2015**

**Marktgemeinderatsbeschluss**

15 Anwesende

15 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat beschließt nachfolgende Parkgebührenverordnung:

**VERORDNUNG  
über die Parkgebühren des Marktes Wiggensbach  
(Parkgebührenordnung)  
vom 01.01.2016**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), letzte Änderung vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2161) erlässt der Markt Wiggensbach folgende  
Verordnung über die Parkgebühren im Markt Wiggensbach  
(Parkgebührenordnung)

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Parkgebührenverordnung gilt für die nachgenannten Park- und Stellplätze, auf denen das Parken nur unter Benutzung der Parkscheinautomaten zulässig ist.

1. Parkhaus am Marktplatz
2. Parkplatz an der Schule
3. Parkplatz am Freibad

**§ 2  
Gebühr**

Die Gebühr für das Parkhaus (Nr. 1) beträgt

0,20 € für 2 Stunden.

Die Gebühr für den Parkplatz an der Schule (Nr. 2) beträgt

0,20 € für 2 Stunden.

Die Gebühr für den Parkplatz am Freibad (Nr. 3) beträgt

## 24. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 11. April 2016

4,00 € als Ganztagesticket (08:00 – 20:00 Uhr),  
2,00 € für maximal 3 Stunden (in der Zeit zwischen 08:00 und 20:00 Uhr und  
1,00 € ab 18.00 Uhr (bis maximal 20.00 Uhr).

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.01.2010 außer Kraft.

Wiggensbach, den 11.04.2016

Christian Oberhaus  
(2. Bürgermeister)

#### 6.0 **Verschiedenes, Bekanntgaben und Anfragen**

##### 6.1 **Termine**

Am Donnerstag, 21. April 2016 findet um 20 Uhr im Saal des Gasthofes „Zum Kapitel“ die Bürgerversammlung statt.

##### 6.3 **Geschwindigkeitsreduzierung 30 km/h auf Kreisstraßen**

Zur Geschwindigkeitsreduzierung 30 km/h aufgrund der Krötenwanderung kann folgendes berichtet werden: Bisher gibt es jährlich eine verkehrsrechtliche Anordnung für den Zeitraum 01.03. bis 15.04. mit einer dauerhaften Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h im Bereich der Kreisstraßen OA 13 (Am Mühlbach) und OA 15 (Strohmayers). Empfänger der verkehrsrechtlichen Anordnung ist die Kreistiefbauverwaltung, welche sich auch um die Beschilderung kümmert. Nach Rücksprache mit dem LRA Oberallgäu, Straßenverkehrsrecht und der Naturschutzgruppe Altusried/Wiggensbach wäre eine zeitliche Begrenzung der Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr morgens möglich, da nur in dieser Zeitraum Kröten gesammelt werden.